

## **Übersicht**

### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Grundsätze der Förderung
- § 3 Förderung durch andere Stellen
- § 4 Ausschluss der Förderung
- § 5 Verfahren der Förderung
- § 6 Fristen
- § 7 Bewilligungsstelle
- § 8 Zuschusskommission

### **Leistungen**

- § 9 Renovierung von Jugendräumen
- § 10 Miet- und Betriebskosten
- § 11 Erholungs- und Freizeitmaßnahmen
- § 12 Außerschulische Jugendbildung
- § 13 Veranstaltungen
- § 14 Internationale Jugendarbeit
- § 15 Mitarbeiterbildung
- § 16 Soziale und politische Projektarbeit
- § 17 Sondermittel
- § 18 Sockelbeträge und Restmittel

### **Schlussbestimmungen**

- § 19 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht
- § 20 Inkrafttreten

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Ziel der Förderung**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Jungen Menschen werden von Trägern der freien Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.
- (3) Jugendorganisationen sind ein Teil der freien Jugendhilfe. In ihnen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
- (4) Die Selbstorganisation junger Menschen im Sinne einer eigenverantwortlichen Organisation ihrer Freizeit bildet maßgeblich Fähigkeiten und Fertigkeiten sozialen Handelns.
- (5) Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Jugendorganisationen zu wahren.

### **§ 2 Grundsätze der Förderung**

- (1) Auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Jugendorganisationen, die ihren Sitz in Augsburg haben und die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Jugendorganisationen, die eine öffentliche Anerkennung anstreben, können nach § 17 gefördert werden.
- (4) Die Förderung dient soweit nicht anders angegeben zur Deckung eines Fehlbetrages. In diesen Fällen darf die Förderung den Fehlbetrag nicht überschreiten. Die Gewährung von Restmitteln erfolgt nachrangig zu allen übrigen Fördermöglichkeiten.
- (5) Die Träger der Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich.
- (6) Mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 15 werden nur gefördert
  - a) Teilnehmer/-innen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Augsburg haben;
  - b) Leiter/-innen einer Maßnahme.  
Das Verhältnis zwischen Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen muss angemessen sein.
- (7) Die Maßnahmen müssen von einer qualifizierten Kraft geleitet werden.

### **§ 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung**

- (1) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt voraus, dass mögliche andere Fördermittel (EU-, Bundes-, Landesmittel, Mittel des Bezirks Schwaben u.a.) beantragt worden sind. Diese Regelung gilt insbesondere für Maßnahmen der §§ 12,14,15,16.
- (2) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt des Weiteren voraus, dass der/die Antragsteller/in in angemessenem Umfang Eigenleistungen erbringt. Teilnehmer/-innenbeiträge gelten als Eigenleistung.

### **§ 4 Ausschluss der Förderung**

- (1) Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Veranstaltungen (Fachlehrgänge, Sportturniere, Exerzitien, Wallfahrten, Konfirmanden/-innenfreizeiten, Sitzungen von Gremien, Verbandstagungen etc.). Ebenso nicht gefördert werden Familienfreizeiten, reine Unterhaltungsveranstaltungen sowie alle anderen Veranstaltungen, die den Zielen der Förderung (vgl. § 1) nur in geringem Umfang Rechnung tragen.

### **§ 5 Verfahren der Förderung**

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen. Dabei sind die Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 3 genannten Jugendorganisationen durch ihre verantwortlichen Leiter/-innen. Anträge von Sportvereinen sind über die Sportjugend (Kreisjugendleiter/-in) zu stellen.
- (2) Die Anträge sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Insbesondere die Förderung durch andere Stellen und die Eigenleistung sind korrekt wiederzugeben. Mangelnde Angaben gehen zu Lasten des/der Antragstellers/-in, falsche Angaben schließen eine Förderung aus.
- (3) Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle (§ 7).
- (4) Bei einer Förderung ist der/die Antragsteller/-in verpflichtet, die Belege der geförderten Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises (§ 18). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg und der Stadtjugendring sind berechtigt, während dieses Zeitraumes die Unterlagen und Belege zu prüfen.

## **§ 6 Fristen**

- (1) Die Antragsunterlagen sind, soweit nicht anders angegeben, innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können am Ende des Haushaltsjahres nur dann gefördert werden, wenn noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Maßnahmen der § 14 und bei Maßnahmen mit einer voraussichtlichen Förderung von mehr als 1.500,--€ ist mindestens 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme ein Vorantrag zu stellen. Der/die Antragsteller/-in erhält einen Vorbescheid und kann auf Antrag einen Vorschuss bis zu 50 % der voraussichtlichen Förderung erhalten. Versäumt der/die Antragsteller/-in die Frist für die Voranmeldung, kann die Förderung nur dann mehr als 1.500,--€ betragen, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Anträge nach §§ 9,10, 16,18 sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (4) Zur Wahrung aller Fristen gilt der Eingangsstempel des Stadtjugendrings Augsburg.

## **§ 7 Bewilligungsstelle**

- (1) Über die eingereichten Anträge entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings Augsburg. Ihm obliegt auch die Vergabe von Restmitteln entsprechend dieser Richtlinien.
- (2) Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen nicht aus, kann die Bewilligungsstelle Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen.

## **§ 8 Zuschusskommission**

- (1) Neben der Bewilligungsstelle besteht eine Zuschusskommission. Sie tagt mindestens 1x im Jahr.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind 3 Mitglieder des Stadtjugendrings und 3 Mitglieder der Stadt Augsburg. Die Mitglieder der Stadt Augsburg werden vom Jugendreferat benannt.
- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Widersprüche zu abgelehnten Zuschussanträgen
  - Entgegennahme des Berichts über die bisher verbrauchten Haushaltsmittel
  - Empfehlungen über die Aufstockung der Haushaltsmittel
  - Änderungen der Richtlinien – Vorberatung für den Jugendhilfeausschuss
- (4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über den Antrag keine Einigung erzielt werden, entscheidet das bei der Stadt Augsburg zuständige Referat.

## **LEISTUNGEN**

### **§ 9 Renovierung von Jugendräumen**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Renovierungsarbeiten an Jugendräumen, insbesondere
  - kleinere Um- und Ausbauten,
  - Tapezier- und Streicharbeiten,
  - Verbesserungen an Installationen (z. B. Toiletten, Heizung),
  - Erneuerungen von Einrichtungsgegenständen (z. B. Vorhänge, Tische, Stühle).
- (2) Ziel der Förderung ist es, Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Räume zeitgemäß zu gestalten.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Räume handelt, die seit mindestens 5 Jahren ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.
- (4) Von der Förderung sind ausgeschlossen
  - a) der Neubau von Jugendräumen;
  - b) Renovierungsarbeiten, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden;
  - c) wiederholte Renovierung innerhalb von 3 Jahren;
  - d) die Anschaffung von Musikanlagen, Computern, elektrischen Geräten u. ä. sowie Kosten, die dem Betrieb dieser Anlagen zuzurechnen sind;
  - e) Büroräume.
- (5) Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,--€
- (6) Die Summe der Zuschüsse nach §9 soll je Haushaltsjahr 1/10 der gesamten Fördermittel nicht überschreiten.

## **§ 10 Miet- und Betriebskosten**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Mietkosten und sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten, insbesondere Energiekosten und Versicherungsbeiträge.  
Ausgenommen sind Kosten für die Nutzung von Sportanlagen durch Sportvereine.
- (2) Ziel ist es, vor allem kleineren finanzschwachen Jugendorganisationen zu eigenen festen Jugendräumen zu verhelfen.
- (3) Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Räume nicht bei der eigenen oder einer nahestehenden Organisation angemietet werden.
- (4) Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50 % der förderungswürdigen Kosten betragen.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Nachhinein. Bis zum 31.03. des laufenden Jahres sind die Aufwendungen für das Vorjahr zu belegen.

## **§ 11 Erholungs- und Freizeitmaßnahmen**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die der Erholung von jungen Menschen dienen, sowie Freizeitmaßnahmen von Jugendorganisationen.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll sein, bei bestehenden Gruppen das Gemeinschaftsgefühl zu stärken bzw. Interessierten den Zugang zu diesen Gruppen zu erleichtern.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Maßnahme
  - a) mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauert und
  - b) mindestens 6 junge Menschen (ohne Leiter/in) teilnehmen und
  - c) mindestens 2 Übernachtungen außerhalb Augsburgs stattfinden.
- (4) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 2,50€, für Jugendleiter und Jugendleiterinnen mit JugendleiterInnen-Card (JuLeiCa) bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste)

## **§ 12 Außerschulische Jugendbildung**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle öffentlichen Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, ökologischen und technischen Bereich zu bilden.
- (2) Ziel ist es, die schulische Bildung zu vertiefen, zu erweitern bzw. zu ergänzen.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
  - a) beim Abendseminar/-Vortrag mindestens 3 Stunden,
  - b) bei Tagesseminaren 6 Stunden je vollen Tag,
  - c) bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - a) ein Programm,
    - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme;
    - der tatsächliche zeitliche Ablauf;
    - die jeweils behandelten Themen sowie
    - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
  - b) Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, Zeitungsartikel ... mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
  - c) Einen Nachweis über die Teilnehmer/-innen aus dem
    - Wohnort und
    - Alter ersichtlich sind.
- (5) Die gesamte Maßnahme soll eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
- (6) Die Mindestteilnehmer/-innenzahl beträgt 6, die Höchstteilnehmer/-innenzahl 60. Referenten/-innen zählen nicht als Teilnehmer/-innen, werden aber trotzdem bezuschusst (je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens eine/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen).
- (7) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in bis zu 5,--€ und für Jugendleiter/-innen mit JuLeiCa bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste).

## **§ 13 Veranstaltungen**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Veranstaltungen, bei denen die Jugendorganisationen ihre Arbeit in der Öffentlichkeit präsentieren.
- (2) Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass
  - a) die Veranstaltung offen ist (Nachweis durch Plakat/Handzettel),
  - b) kein Eintritt erhoben wird sowie
  - c) die Ziele bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit klar dargestellt werden.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 250,--€. Eine Teilnehmer/-innenliste ist nicht zu führen.
- (4) Es werden je Veranstalter/-in jährlich höchstens 3 Veranstaltungen gefördert.

## **§ 14 Internationale Jugendarbeit**

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Fahrten einer Jugendorganisation zu einer Partnergruppe im Ausland und deren Gegenbesuche sowie multilaterale Jugendbegegnungen.
- (2) Ziel der Maßnahme ist die bewusste Begegnung junger Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Gesellschaftsordnungen. Dadurch sollen, junge Menschen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenlernen, sich mit ihnen auseinandersetzen und die eigene Situation besser erkennen.
- (3) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
  - a) mindestens 5 volle Aufenthaltstage im Gastland;
  - b) die Teilnahme von mindestens 6 Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (ohne Leiter/-in);
  - c) Nachweis eines festen Partners im Ausland;
  - d) Nachweis einer festen Gastgeber/-innengruppe im Inland;
  - e) Nachweis über die Intensität der tatsächlichen Begegnung beider Partnergruppen;
  - f) ein Programm aus dem hervorgeht, welche Partner an welchen Programmpunkten teilgenommen haben.
- (4) Der Zuschuss beträgt für höchstens 14 Tage
  - a) bei Fahrten ins Ausland bis zu 5,--€ pro Tag und Teilnehmer/-in und für Jugendleiter/-innen mit JuLeiCa bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste);
  - b) bei Maßnahmen im Inland bis zu 10,--€ je Tag und ausländischem/r Teilnehmer/-in. Werden Gastgeber/-innen und Gäste über die ganze Zeit der Maßnahme gemeinsam untergebracht (keine Gastfamilien), werden auch die gastgebenden Teilnehmer/-innen gefördert.

## § 15 Mitarbeiterbildung

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die Mitarbeiter/-innen der Jugendorganisationen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorbereiten und/oder weiterbilden. Abweichend von § 2 Abs. 3 wird auch die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen gefördert.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll die Befähigung zur Übernahme von Leitungsaufgaben sein.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
  - a) beim Abendseminar/-Vortrag mindestens 3 Stunden,
  - b) bei Tagesseminaren 6 Stunden je vollen Tag,
  - c) bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - a) ein Programm,
    - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme,
    - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
    - die jeweils behandelten Themen sowie
    - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
  - b) Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, Zeitungsartikel ... mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
  - c) Einen Nachweis über die Teilnehmer/-innen aus dem
    - Wohnort,
    - Alter und
    - Mitarbeit in einer Jugendorganisation ersichtlich sind.
- (4) Die Mindestteilnehmer/-innenzahl beträgt 6, die Höchstteilnehmer/-innenzahl 60; die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Referenten/-innen zählen nicht als Teilnehmer/-innen, werden aber trotzdem bezuschusst (je angefangene 20 Teilnehmer/-innen sollte wenigstens ein/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen).
- (5) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 8,--€ und für Jugendleiter/-innen mit JuLeiCa bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste).

## **§ 16 Soziale und politische Projektarbeit**

- (1) Gegenstand der Förderung sind zeitlich befristete innovative Projekte der Jugendorganisationen, die über die herkömmlichen Formen und Inhalte der Jugendarbeit des Trägers hinausgehen. Mit einer Förderung soll z.B. der methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit, einer Öffnung für neue Zielgruppen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.
- (2) In der Projektarbeit sollen durch innovative Elemente kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten bei Jugendlichen gefördert werden.
- (3) Der SJR Augsburg kann zu bestimmten Themen Projekte ausschreiben. Die Jugendorganisationen werden so motiviert, sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen zu stellen. Dies schließt ausdrücklich eine Förderung anderer Projekten der Jugendorganisationen nicht aus.
- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
  - a) eine Dokumentation über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts;
  - b) die Vorlage eines Finanzierungsplans;
- (5) ein Nachweis über die Beteiligung junger Menschen am Projekt.
- (6) Der Zuschuss beträgt je Projekt höchstens 1.500,--€ im Jahr.

## § 17 Sondermittel

- (1) **Förderung der Selbstorganisation junger Menschen** - aus Sondermitteln kann der Aufbau neuer Jugendorganisationen gefördert werden.
- a) Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung der Selbstorganisation junger Menschen mit dem Ziel einer öffentlichen Anerkennung als Jugendorganisation.
  - b) Voraussetzung für eine Förderung:
    - Steckbrief der Jugendgruppe
    - Ziele und geplante Aktivitäten der Jugendgruppe
    - Finanzierungsplan.
  - c) Der Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) kann als Vorschuss gewährt werden und bis zu 300,00€ betragen.
- (2) **Würdigung besonderer Leistungen** – aus Sondermitteln können besondere Leistungen der Jugendorganisationen gewürdigt werden.
- a) Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung von Leistungen der Jugendorganisationen für die Allgemeinheit, die weit über das übliche Maß an Engagement hinaus geht und als vorbildlich einzustufen ist.
  - b) Voraussetzung für eine Förderung ist eine Dokumentation der Leistung sowie eine Stellungnahme Dritter.
  - c) Die Würdigung kann bis zu 300,00€ betragen.
- (3) **Würdigung von Jubiläen** – aus Sondermittel können Jubiläen (10, 15, 20.. Jahre) der Jugendorganisationen mit einem Geldbetrag gewürdigt werden.
- a) Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung der Leistung der Jugendorganisationen über einen längeren Zeitraum hinweg. Gerade in der Jugendarbeit stellt eine kontinuierliche ehrenamtliche Tätigkeit hohe Anforderungen an junge Menschen und ihre Organisation.
  - b) Die Würdigung kann bis zu 100,00€ betragen.

## **§ 18 Sockelbeträge und Restmittel**

- (1) Gegenstand der Förderung ist ein pauschaler Geldbetrag (Sockelbetrag), der den Jugendorganisationen jährlich für zentrale Aufgaben zur Verfügung stehen soll. Restmittel sind die nicht abgerufenen, aber für die Förderung der Jugendorganisationen bereitgestellten Haushaltsmittel der Stadt Augsburg.
- (2) Ziel ist es, auch kleineren Verbänden eine kontinuierliche Jugendarbeit zu ermöglichen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen Geldbetrages ist, dass die Verbände nicht bereits andere städtische Haushaltsmittel als allgemeine Zuwendung erhalten.
- (4) Auf Antrag erhält jede anerkannte Jugendorganisation einen Pauschalsockelbetrag von 300,- € . Der Antrag ist bis zum 31.3. jeden Jahres formlos mit:
  - Nennung der Mitgliederzahlen,
  - Nennung der aktuellen Jugendleitung und
  - einem kurzen Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Die Restmittel können am Ende des Jahres an die Jugendorganisationen, die einen Antrag gestellt haben, gleichmäßig verteilt werden. Es gilt der Antrag für den pauschalen Sockelbetrag.

## **S C H L U S S B E S T I M M U N G E N**

### **§ 19 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht**

- (1) Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen 3 Monaten ein Verwendungsnachweis beim Stadtjugendring einzureichen. Er besteht insbesondere aus dem Abrechnungsbogen und einem kurzen sachlichen Bericht sowie einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- (3) Wurden mit Vorauszahlungen Überzahlungen geleistet oder werden die Verwendungsnachweise nach Aufforderung nicht vollständig erbracht, kann die Bewilligungsstelle gewährte Zuschüsse zurückfordern.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendverbände aus Mitteln der Stadt Augsburg vom 1.1.1998, zuletzt geändert zum 01.01.2007, außer Kraft.